

7.1.1. Wenn nein, wer ist sonst verantwortlich?

8. Ist der Betreiber einer Versammlungsstätte verpflichtet, sich ggf. über rechtliche Änderungen zu informieren?

8.1. Wenn ja, welche Konsequenzen ergeben sich im Versäumnisfall?

9. Ist die Versammlungsstätten-Verordnung ab 2003 angewendet worden?

10. Welche Pflichten ergeben sich aus der Versammlungsstättenverordnung für den Vermieter?

11. Welche Regelungen sieht der Mietvertrag zum Rieckhof für die vorgenannten Fragen vor?

12. Sind die Regelungen als ausreichend zu betrachten?

13. Welche Regelungsänderungen sind für einen Weiterbetrieb des Rieckhof unabdingbar notwendig?

14. Wo sind die Protokolle von 20 Jahren Brändverhütungsschau?

Harburg, den 09.09.2010

Ronald Preuß
GAL-Fraktionsvorsitzender
f.d.R.

